

# Basis-Versicherungen für Vereine

## Vereinshaftpflichtversicherung

Die Vereinshaftpflichtversicherung ist die wichtigste Versicherung für jeden Verein! Sie empfiehlt sich schon wegen der Gesetzeslage, wonach jede für einen Verein tätige Person (egal ob ehrenamtlich tätig oder fest angestellt) verpflichtet ist, einen Schaden zu ersetzen, die sie im Rahmen der Vereinstätigkeit einem anderen zufügt ([§ 823 BGB](#)). In Betracht kommen Personen-, Sach- und daraus resultierende Vermögensschäden.

Als Beispiele aus dem Vereinsleben seien genannt:

- Eine Person rutscht aus und verletzt sich (Verletzung der Verkehrssicherungspflicht des Vereins).
- Es kommt zu einem Schaden an gemieteten Sachen, für die der Verein Schadensersatz zahlen muss.
- Ein Kind verletzt sich bei einer Bastelaktion (Verletzung der Aufsichtspflicht des Vereins).

## Veranstalter-Haftpflichtversicherung

Wer eine öffentliche Festivität veranstaltet, der haftet für Schäden, die während des Events und durch das eigene Verschulden entstehen. Gerade bei Personenschäden können so hohe Schadensforderungen zusammenkommen. Deshalb empfiehlt sich für Veranstaltungen der Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung, denn spezielle Veranstaltungsrisiken sind oft nicht in der Betriebs- und Vereinshaftpflicht mitversichert.

Eine gesonderte Veranstalter-Haftpflichtversicherung ist dann sinnvoll, wenn der Verein eine Veranstaltung plant, die entweder gar nicht über eine bereits bestehende Vereinshaftpflicht abgedeckt ist oder spezifische bzw. erhöhte Risiken birgt, zum Beispiel weil:

- eine große Teilnehmerzahl erwartet wird
- auch Gastronomie stattfindet (Ausgabe von Getränken und/oder Speisen durch den Verein)
- es sich um eine Sonnwendfeier, Poolparty oder Open Air-Veranstaltung handelt
- Zelte oder Bühnen aufgebaut werden.

Der Verein sollte beim Abschluss der Versicherung darauf achten, dass alle Veranstaltungen abgesichert sind und nicht nur diejenigen, die **dem satzungsmäßigen Zweck** entsprechen.

## **Vermögensschaden- und D&O-Haftpflichtversicherung**

Die oben genannte Vereinshaftpflichtversicherung deckt in der Regel keine reinen Vermögensschäden. Deshalb sind die zwei folgenden Versicherungen eine Überlegung wert.

Reine Vermögensschäden sind finanzielle Schäden, die weder Sach- noch Personenschäden und auch nicht deren Folge sind. Sie können sowohl beim Verein selbst aber auch bei einem Dritten eintreten.

Schadenbeispiele aus dem Vereinsleben:

- Ein Mitarbeiter oder ein Organ vergisst, Fördermittel oder Zuschüsse für den Verein fristgerecht zu beantragen.
- Eine Mitarbeiterin, die immer als sehr verlässlich galt, gerät privat in die Schuldenfalle und veruntreut Gelder des Vereins.
- Ausstehende Forderungen werden nicht rechtzeitig genug vom zuständigen Mitarbeiter eingezogen.
- Wegen unzureichender interner Kontrolle der Mitarbeiter durch den Vorgesetzten fällt dies zu spät auf und die Forderungen sind verjährt.

Die Geschäftsführung hat im Vorfeld einer Entscheidung zu wenige Informationen bzw. nicht den Rat von Fachleuten eingeholt und infolge dessen falsch entschieden.

## **Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung = VH**

schützt das Vermögen des Vereins. Sie deckt Vermögensschäden, die durch schuldhaftige Pflichtverletzungen verursacht werden. Versicherte Personen sind dabei alle Mitarbeiter des Vereins und seine Organe (wer Organ ist, siehe Abschnitt zur D&O).

Auf dem Markt werden Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen angeboten, die ausschließlich Vermögensschäden decken, die durch eine fahrlässige Pflichtverletzung entstanden sind. Aber es gibt auch Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen, die eine vorsätzliche (siehe Kasten) Pflichtverletzung abdecken. Hier lohnt sich ein Preis-Leistungs-Vergleich.

## **Director´s and Officer´s-Haftpflichtversicherung = D&O**

Die D&O-Haftpflichtversicherung schützt primär das Privatvermögen der Organe. Organe, egal ob hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig, haften grundsätzlich unbeschränkt und gesamtschuldnerisch mit ihrem Privatvermögen. Wer Organ ist, steht jeweils in der Satzung des Verbands bzw. Vereins. Versicherbar als Organe sind z. B. Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat, Präsidium, Prokuristen, leitende Angestellte, besondere Vertreter.

„Gesamtschuldnerische Haftung“ bedeutet, dass nicht nur das auslösende Organ in Anspruch genommen werden kann, sondern gegebenenfalls auch weitere Organe des Vereins! Die D&O-Haftpflichtversicherung deckt Vermögensschäden, die das

Organ fahrlässig verursacht hat. Organe können durch ein aktives Tun oder Unterlassen eine schuldhaftige Pflichtverletzung begehen, zum Beispiel durch fehlerhafte Auswahl, Kontrolle und Organisation von Personal oder Arbeitsabläufen, das sogenannte Organisationsverschulden. Erleidet der Verein oder ein Dritter durch eine fahrlässige Pflichtverletzung eines Organs einen Vermögensschaden, kann das Organ von dem Geschädigten in Anspruch genommen werden. Dann hilft diese Versicherung dem Organ: sie prüft die Frage der Haftung und leistet entweder Abwehr oder Schadensersatz.

Auf dem Markt gibt es manchmal auch „Kombi-Produkte“, die Elemente aus der Vereins-, Vermögensschaden- und der D&O-Haftpflichtversicherung decken. Zu bedenken ist dabei, dass dann die Versicherungssumme für alle in diesen verschiedenen Bereichen denkbaren Schäden pro Jahr ausreichend hoch gewählt wird.

Die Versicherungssumme orientiert sich sowohl bei der VH als auch bei der D&O primär an der Haushaltssumme, nicht so sehr an der Größe/Mitgliederzahl des Vereins. Ausschlaggebend ist, wie groß der finanzielle Schaden sein kann, der durch eine Pflichtverletzung entstehen kann.

Erwähnt sei im Zusammenhang mit Haftpflichtschäden auch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts:

Das Gesetz hat für Mitglieder und Organe zwar gewisse Haftungserleichterungen gebracht. Die Erleichterungen gelten allerdings nur für ehrenamtlich tätige bzw. geringfügig vergütete Personen und nur für einfach fahrlässig verursachte Schäden. Die Erleichterungen gelten nicht bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz ([§31 a](#) und [§31b](#)).

Insbesondere im Hinblick auf öffentlich-rechtliche Haftungsansprüche, z.B. bezüglich Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern, greifen die Haftungserleichterungen nicht. Außerdem schützt das Gesetz zwar die ehrenamtlich Tätigen, dem Verein ist aber trotzdem ein Vermögensschaden entstanden, auf dem er nach Möglichkeit nicht sitzen bleiben sollte. Ein auf den Verein abgestimmter Versicherungsschutz ist daher auch weiterhin notwendig.

Verwendete Quellen/weiterführende Informationen:

[www.versicherungsbote.de](http://www.versicherungsbote.de)

[www.ehrenamt24.de/wissen-fuer-vereine/vereinswiki/versicherungen/](http://www.ehrenamt24.de/wissen-fuer-vereine/vereinswiki/versicherungen/)